



Richtplan

Kanton Zug

Anpassungen bzgl.

Streichung der Beschäftigtenzahlen,
Standortfestsetzung für Erweiterung der kant.
Verwaltung, Grundsätze zu Reitsportanlagen,
Anpassung des Beschlusses E 7.1.4 zu den
elektrischen Übertragungsleitungen

Prüfungsbericht

Inhalt

1	GESAMTBEURTEILUNG	3
2	GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS	4
2.1	Genehmigungsgesuch des Kantons	4
2.2	Prüfungsvoraussetzungen	4
2.3	Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen	5
2.4	Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens	5
3	VERFAHREN, INHALT UND FORM	6
3.1	Verfahren	6
3.11	Zusammenarbeit mit dem Bund	6
3.12	Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen	6
3.13	Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung	6
3.2	Inhalt des Richtplans	7
3.21	G1 Grundzüge der räumlichen Entwicklung: Streichung der Beschäftigtenzahlen	7
3.22	S9 Öffentliche Bauten und Anlagen: Festsetzung des Standortes für die Erweiterung der kantonalen Verwaltung	7
3.23	L1 Landwirtschaft: neuer Beschluss zu den Reitsportanlagen	8
3.24	E7 Elektrische Übertragungsleitungen: Anpassung des Beschlusses E7.1.4	9
3.3	Form	9
4	ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE	10

1 Gesamtbeurteilung

Die Darlegung des Kantons für die Streichung der Beschäftigtenzahlen aus dem kantonalen Richtplan ist nachvollziehbar, die gegenwärtige Wohnungssituation in vielen Agglomerationen zeigt aber, dass die Wirtschaftsdynamik auch problematische Aspekte in sich bergen kann. Schon heute steht das starke Wirtschaftswachstum des Kantons Zug im Missverhältnis mit dem Wohnraumangebot im Kanton. Dieses Ungleichgewicht darf auf keinen Fall verschärft werden. Der neu eingefügte Planungsgrundsatz G 1.6.2 kann den kantonalen und regionalen Fachplanungen Unterstützung für eine nachhaltige Raumentwicklung mit einer Verhältnismässigkeit zwischen Verkehrs-, Arbeitsplatz- und Wohnraumangebot bieten.

Der Bund begrüsst die umfangreichen Abklärungen zur Standortabwägung, sowie Nutzung von Synergien und Umnutzung von Industriebrachen, wie sie der Kanton für die Erweiterung der kantonalen Verwaltung gemacht hat.

Die Entwicklung des Reitsports raumplanerisch zu koordinieren ist begrüssenswert, insbesondere da dadurch die Neuansiedlung von Reitbetrieben auf der „grünen Wiese“ ausgeschlossen wird.

2 Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

2.1 Genehmigungsgesuch des Kantons

Der Vorsteher der Baudirektion des Kantons Zug hat die Anpassungen des kantonalen Richtplans bezüglich Streichung der Beschäftigtenzahlen, Standortfestsetzung für Erweiterung der kantonalen Verwaltung, Grundsätze zu Reitsportanlagen und Anpassung des Beschlusses E 7.1.4 zu den elektrischen Übertragungsleitungen mit dem Schreiben vom 22. März 2011 zur Genehmigung eingereicht. Dem Genehmigungsantrag des Kantons Zug lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplananpassung "Streichung der Beschäftigtenzahlen, Festsetzung des Standortes für die Erweiterung der kantonalen Verwaltung; neuer Beschluss zu den Reitsportanlagen; Anpassung des Beschlusses E 7.1.4 zu den elektrischen Übertragungsleitungen" Jahreshaft 2010
- Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassungen des kantonalen Richtplanes vom 25. März 2010
- Bericht und Antrag der Raumplanungskommission vom 18. Januar 2010
- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 27. Oktober 2009

2.2 Prüfungsvoraussetzungen

Nach Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) sind die Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamtstaatlich bessere Lösung möglich ist. Im Lichte dieser Bestimmung hat der Kanton Zug den vom Bundesrat am 4. Mai 2005 genehmigten Richtplan bezüglich verschiedener Themen angepasst.

Mit Beschluss vom 27. Oktober 2009 hat der Regierungsrat des Kantons Zug die Anpassungen zum kantonalen Richtplan erlassen. Mit Beschluss vom 25. März 2010 nahm der Kantonsrat die Richtplananpassungen 2010 zustimmend zur Kenntnis.

Mit Schreiben vom 22. März 2011 hat der für die Raumplanung zuständige Vorsteher der Baudirektion des Kantons Zug die Anpassungen dem Bund zur Genehmigung eingereicht.

Die gemäss Ziffer 2.1 eingereichten Unterlagen genügen formell den Mindestanforderungen gemäss RPG. Die Prüfungsvoraussetzungen sind somit erfüllt, weshalb auf das vorliegende Gesuch eingetreten werden kann.

2.3 Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die Anpassungen des Richtplans, mit dem Bundesrecht in Einklang stehen. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1).

Die Rechtmässigkeit einzelner *Vorhaben* wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

2.4 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens für die Anpassungen 2010 sind die in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretene Bundesstellen konsultiert worden. Materiell haben sich geäussert:

- Bundesamt für Landwirtschaft BLW, 11. April 2011
- Bundesamt für Strassen ASTRA, 5. Mai 2011
- Bundesamt für Wohnungswesen BWO, 5. Mai 2011

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die oben erwähnten Anpassungen hat das ARE mit einem Schreiben vom 30. März 2011 die Kantone Aargau, Luzern, Schwyz und Zürich gebeten, zu den Anpassungen des Richtplans des Kantons Zug Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob ihre Interessen sachgerecht berücksichtigt wurden (Art. 11 Abs. 1 RPG).

Die Kantone stellen fest, dass die Richtplanungen grundsätzlich aufeinander abgestimmt sind.

Mit Schreiben vom 8. Juli 2011 wurde dem Kanton Zug die Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsbericht zu äussern. Der Kanton hatte keine Bemerkungen.

3 Verfahren, Inhalt und Form

3.1 Verfahren

3.11 Zusammenarbeit mit dem Bund

Am 8. Juni 2009 reichte das Amt für Raumplanung des Kantons Zug den Entwurf über die Richtplananpassungen bezüglich Streichung der Beschäftigtenzahlen, Standortfestsetzung für Erweiterung der kantonalen Verwaltung, Grundsätze zu Reitsportanlagen und Anpassung des Beschlusses E 7.1.4 zu den elektrischen Übertragungsleitungen dem ARE zur Vorprüfung ein. Der entsprechende Vorprüfungsbericht wurde vom ARE per 2. September 2009 erstellt.

3.12 Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen

Gemäss Art. 11 Abs. 1 RPG setzt die bundesrätliche Genehmigung der kantonalen Richtpläne und ihrer Anpassungen unter anderem voraus, dass die raumwirksamen Aufgaben der Nachbarkantone sachgerecht berücksichtigt werden.

Im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung wurden die Nachbarkantone durch den Kanton Zug zur Stellungnahme eingeladen.

3.13 Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Der Entwurf für die Anpassungen 2010 lag parallel zur Vorprüfung öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage konnte sich jedermann zur Vorlage äussern und Anregungen sowie Einwände einreichen. Über die Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens geben der Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 27. Oktober 2009 und der Raumplanungskommission vom 18. Januar 2010 Auskunft.

3.2 Inhalt des Richtplans

3.21 G1 Grundzüge der räumlichen Entwicklung: Streichung der Beschäftigtenzahlen

Im Rahmen des 4-jährlichen Controllings zur Entwicklung der Einwohner- und Beschäftigtenzahlen stellte der Kanton Zug fest, dass die 1998 errechneten Prognosen für die Beschäftigtenzahlen für das Jahr 2020 bereits heute überschritten sind. Eine Entwicklung der Beschäftigtenzahlen ist laut Kanton nicht mehr über den Richtplan zu steuern, denn trotz bereits erfolgter Reduktionen der Arbeitszonen, stehen immer noch genügend rechtskräftig eingezonte Arbeitszonen für die nächsten 15 bis 25 Jahre zur Verfügung. Nach Aussagen des Kantons sind weitere Auszonungen kaum möglich, da diese zu hohen Entschädigungsforderungen führen würden. Die Streichung der Beschäftigtenzahlen ist für das ARE somit nachvollziehbar. Dies, solange sichergestellt ist, dass nicht weitere Arbeitszonen eingezont werden, was im kantonalen Richtplan (S 1.3.1) zumindest für den Teilraum 1 (Agglomeration Zug) bereits geregelt ist.

Der Bund begrüsst die Neuaufnahme des Punktes G 1.6.2. Dieser sieht vor, dass der Kanton alle 10 Jahre die Einwohner- und Beschäftigtenprognosen aktualisiert. So steht den Fachplanungen von Gemeinden und Kanton eine wichtige Grundlage zur Verfügung, um frühzeitig flankierende Massnahmen bei einem verstärkten Wachstum treffen zu können. Im Hinblick auf eine geordnete Entwicklung des Raumes ist es notwendig, eine Abstimmung von Siedlung und Verkehr zu gewährleisten.

Auch wenn der Kanton Zug die angrenzenden Kantonsgebiete in seine Überlegungen mit einbezieht, möchte das BWO darauf aufmerksam machen, dass die Entwicklung zu Gunsten der Beschäftigten nicht zu einer Auslagerung der wachstumsbedingten Auswirkungen auf benachbarte Gebiete (z. B. Druck auf die Wohnzonen) führen darf, ohne den Erfordernissen einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung zu tragen.

Hinweis für nachfolgende Planung: Der Kanton sollte sich auch nach der Streichung der Beschäftigtenzahlen Überlegungen dazu machen, welche zusätzlichen Vorkehrungen gemacht werden könnten, um auf die Auswirkungen des verstärkte Wachstums zu reagieren, insbesondere auch in Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen.

3.22 S9 Öffentliche Bauten und Anlagen: Festsetzung des Standortes für die Erweiterung der kantonalen Verwaltung

Mit Hilfe von strategischen Grundsätzen (zukünftiger Raumbedarf, Vor- und Nachteile bei Miet- und Eigentumsverhältnissen, Nutzung von Synergien etc.), umfangreichen

Standortabwägungen und Machbarkeitsstudien hat der Kanton den Standort an der Aa für die Erweiterung der kantonalen Verwaltung evaluiert und setzt diesen im Richtplan fest. Die Nutzung von Synergien und die Umnutzung von Industriebrachen, wie sie beim vorgesehenen Standort auf dem ZVB-Areal vorhanden sind, werden durch den Bund begrüsst.

3.23 L1 Landwirtschaft: neuer Beschluss zu den Reitsportanlagen

Der Bund begrüsst die Anpassung, mit der Planungsgrundsätze für Gebiete für Reitsportanlagen bereits auf Richtplanstufe festgelegt werden, da solche Anlagen wesentliche Auswirkungen auf den Raum haben können. Entsprechend hat sich das ARE bereits anlässlich der Vorprüfung geäussert. Insbesondere das BLW begrüsst, dass die Zonen einen örtlichen Bezug zu Siedlungen aufweisen müssen und eigentliche „Neubausiedlungen“ für Reitsportbetriebe ausgeschlossen sind. Der Bund geht bei den formulierten Planungsgrundsätze davon aus, dass diese kumulativ und nicht losgelöst voneinander gelten.

In der Diskussion der Raumplanungskommission (Seite 4 des „Berichts und Antrags der Raumplanungskommission vom 18. Januar 2010“) im Kapitel 2.3 wurde die Auffassung vertreten, dass „...solche Zonen auch in Weilern...ausgeschieden werden können.“. Das ARE stellt dazu folgendes klar: Weilerzonen gemäss Artikel 33 RPV sind „Nichtbaugebiete/-zonen“. Sie erfüllen die Voraussetzungen von Artikel 15 RPG nicht. Der Perimeter der Weilerzone ist eng um die bestehenden Bauten und Anlagen zu ziehen. Das Errichten von Neubauten ist nur ausnahmsweise zum Füllen einer allfälligen Lücke innerhalb des Weilerzonen-Perimeters zulässig. Die Grösse solcher Baulücken sind im Normalfall für Anlagen des Reitsports unzureichend, weshalb üblicherweise weder innerhalb, noch angrenzend an einer Weilerzone eine Zone für Reitsportanlagen ausgeschieden werden kann. Ansonsten braucht es eine Ausnahmebewilligung nach Artikel 24 ff. RPG.

Bei bestehenden Bauten und Anlagen kann auch in Weilern eine Umnutzung vorgesehen werden. Dies wäre jedoch nur dann möglich, wenn bestehende Bauten und Anlagen bereits über eine entsprechende, für den Reitsport geeignete Ausstattung verfügen würden und keine weiteren Auswirkungen auf Raum und Umwelt dadurch entstehen würden, d.h. bei Umnutzungen muss die bestehende Erschliessung ausreichend sein.

3.24 E7 Elektrische Übertragungsleitungen: Anpassung des Beschlusses E7.1.4

Die Absicht des Kantons in der Vorlage zur öffentlichen Mitwirkung und Vorprüfung, den Planungsgrundsatz E 7.1.4 zur Sanierung bestehender Leitungen aus dem Richtplan zu streichen, hat sich inzwischen geändert.

Eine Beibehaltung des Planungsgrundsatzes im bisherigen Sinne ist jedoch auch wenig sinnvoll, da die Umsetzung des Grundsatzes eine Revision der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung durch den Bund bedingen würden. Dies ist zur Zeit nicht vorgesehen.

Aufgrund der Diskussionen innerhalb der kantonalen Raumplanungskommission wurde deshalb der Planungsgrundsatz E 7.1.4 in seiner Formulierung angepasst. Der neu formulierte Planungsgrundsatz ist laut Kantonsratsbeschluss als eine allgemeine Zielsetzung zu verstehen. Aus Sicht des Bundes ist der umformulierte Planungsgrundsatz nachvollziehbar, da sich der Kanton nur im Falle einer Leitungssanierung für die im Richtplantext erwähnten Massnahmen einsetzen wird.

3.3 Form

Die vorliegenden Anpassungen und Ergänzungen passen sich bezüglich Form in den Richtplan von 2005 und in die bisherigen Ergänzungen ein. Die Form der Richtplananpassung erfüllt die Anforderungen gemäss Art. 6 RPV.

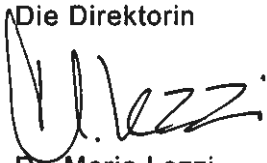
4 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Art. 11 Abs. 2 RPV folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 27. Juli 2011 werden die Richtplananpassungen bezüglich Streichung der Beschäftigtenzahlen, Standortfestsetzung für Erweiterung der kantonalen Verwaltung, Grundsätze zu Reitsportanlagen und Anpassung des Beschlusses E 7.1.4 zu den elektrischen Übertragungsleitungen genehmigt.

Bundesamt für Raumentwicklung

Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi